

Satzung

des Lebenshilfe Heinsberg e. V.

- Verein für Menschen mit Behinderung -

Gemeinsam Leben in Vielfalt.

Überarbeitete Fassung gültig ab 06.07.2017



Satzung

des Lebenshilfe Heinsberg e. V.
- Verein für Menschen mit Behinderung -

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Lebenshilfe Heinsberg e. V.
- Verein für Menschen mit Behinderung -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heinsberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen.
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Kreis Heinsberg und angrenzende Gebietskörperschaften.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und umfassende Unterstützung von Menschen mit Behinderung, ihre Integration in die Gesellschaft sowie die Beratung und Begleitung ihrer Familien. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Frühförderung / frühe Hilfen
- Kindertagesstätten
- Wohnangebote
- ambulante und offene Hilfen
- Ausbildung und Arbeit
- Beratung und Bildungsangebote
- Beteiligung an weiteren juristischen Personen gleicher Zielsetzung



§ 3 Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied unter anderem in den nachstehenden überörtlichen Verbänden:

- Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
- Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
- Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.
- Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.

§ 4 Mildtätigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mittel des Vereins

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein Mittel durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Zuschüsse und Subventionen
4. Erträge aus dem Vermögen
5. Sonstige Zuwendungen

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Die Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich bestätigt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung
 - d) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins entgegenarbeitet

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die inklusive Vertreterversammlung
3. der Vorstand

Die Tätigkeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Zahlung von geringfügigen Pauschalen nach geltendem Recht sowie von Aufwandsentschädigungen bleibt hiervon unberührt und ist insoweit satzungskonform.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder die Vertreterversammlung es nach Lage der Sache für erforderlich hält oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder des Vereins einen entsprechenden schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand stellt.
2. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladungen haben schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ferner unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens einer Woche zu erfolgen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden des Vorstandes. Sie/Er kann von sich aus einer Versammlungsleiterin/ einem Versammlungsleiter die Leitung der Mitgliederversammlung übertragen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a) Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden
 - b) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes
 - d) Wahl der Mitglieder der inklusiven Vertreterversammlung gemäß § 10 Abs.2
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich.
3. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist durch Vollmacht übertragbar, jedoch darf niemand mehr als zwei übertragene Stimmen abgeben.
4. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der/dem Vorsitzenden oder der/dem sie/ihn vertretenden Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10

Inklusive Vertreterversammlung

1. Um die Interessen von Menschen mit Behinderung und deren Familien auf lokaler und regionaler Ebene zu vertreten, sich für eine inklusive Gesellschaft einzusetzen und die Entwicklung der Lebenshilfe Heinsberg einrichtungsübergreifend zu begleiten, wird eine inklusive Vertreterversammlung gebildet. Die inklusive Vertreterversammlung umfasst 16 Personen. Zur Beratung können weitere Personen hinzugezogen werden.
2. 8 Mitglieder der inklusiven Vertreterversammlung werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Weitere 8 Mitglieder werden aus den Vertretungsgremien der Lebenshilfe-Einrichtungen und aus kooperierenden Einrichtungen delegiert. Die Gremien und Einrichtungen, aus denen Delegierte entsandt werden, bestimmt der Vorstand. Die Benennung der Delegierten selbst obliegt den Gremien und Einrichtungen. Der Vorstand hat darauf zu achten, dass mindestens 4 Selbstvertreter delegiert werden.
Der Vorstand nimmt an der inklusiven Vertreterversammlung beratend teil.

§ 11

Aufgaben der inklusiven Vertreterversammlung

Aufgaben der inklusiven Vertreterversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl der/des Vorsitzenden und stellv. Vorsitzende/stellv. Vorsitzenden der inklusiven Vertreterversammlung
- b) Beratung des Vorstandes zur Entwicklung der Einrichtungen
- c) einrichtungsübergreifende Interessenvertretung
- d) Entwicklung von Ideen für die lokale und regionale sozialräumliche Entwicklung
- e) Interessenvertretung gegenüber Politik und Leistungsträgern
- f) Aufgreifen von Bedarfen, Beratung von Konzepten, Anstöße zur gesellschaftlichen Entwicklung
- g) Stellungnahmen zu internen und externen Fragestellungen grundsätzlicher Art

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Personen, und zwar:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. sowie weiteren 5 Vorstandsmitgliedern
2. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Angestellte der Lebenshilfe Heinsberg und mit der Lebenshilfe Heinsberg verbundener Vereine und Gesellschaften sowie der Lebenshilfe Stiftung für den Kreis Heinsberg können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
5. Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über die Neuwahl entscheidet, durch die Bestimmung eines kommissarischen Vorstandsmitgliedes selbst ergänzen.
6. Fünf Vorstandsmitglieder müssen Vater, Mutter oder Angehöriger eines Menschen mit Behinderung sein oder gewesen sein.
7. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand bilden.
8. Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte auf die Geschäftsführung übertragen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er überwacht die Geschäftsführung und hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.
2. Zu seinen Aufgaben und Befugnissen gehören insbesondere:
 - a) Festlegung der Leitlinien des Vereins
 - b) Festlegung der Konzeption der Einrichtungen
 - c) Festlegung der Leitlinien der Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Wirtschaftsplanung und Investitionsplanung
 - f) Aufstellung des Stellenplans
 - g) Grundstücksgeschäfte aller Art
 - h) Errichtung von Einrichtungen
 - i) Bestellung von Wirtschaftsprüfern/Steuerberatern

§ 14 Beiräte

Zur fachlichen Vertretung und Mitwirkung von Menschen mit Behinderung, Eltern und gesetzlichen Vertretern können zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungsorganen Beiräte gebildet werden.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Eintragung erfolgt.

§ 16 Auflösung

Beschließt eine gem. § 8, Abs. 2 zustande gekommene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Rechtsnachfolger dieses Vereins, der es unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet, zu, ansonsten der Lebenshilfe Stiftung, Kreis Heinsberg.

§ 17 Inkrafttreten

Die am 19. Mai 2017 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- 9 -



Spendenkonto

Kreissparkasse Heinsberg

IBAN

DE54 3125 1220 0002 3050 01

BIC

WELADED1ERK



Lebenshilfe Heinsberg

Lebenshilfe Heinsberg e.V.,

Verein für Menschen mit Behinderung

Richard-Wagner-Straße 5

52525 Heinsberg

Tel.: 02452 969-0

info@lebenshilfe-heinsberg.de

www.lebenshilfe-heinsberg.de